

Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan Vbg. Nr. 43 „Kita an der Radau“

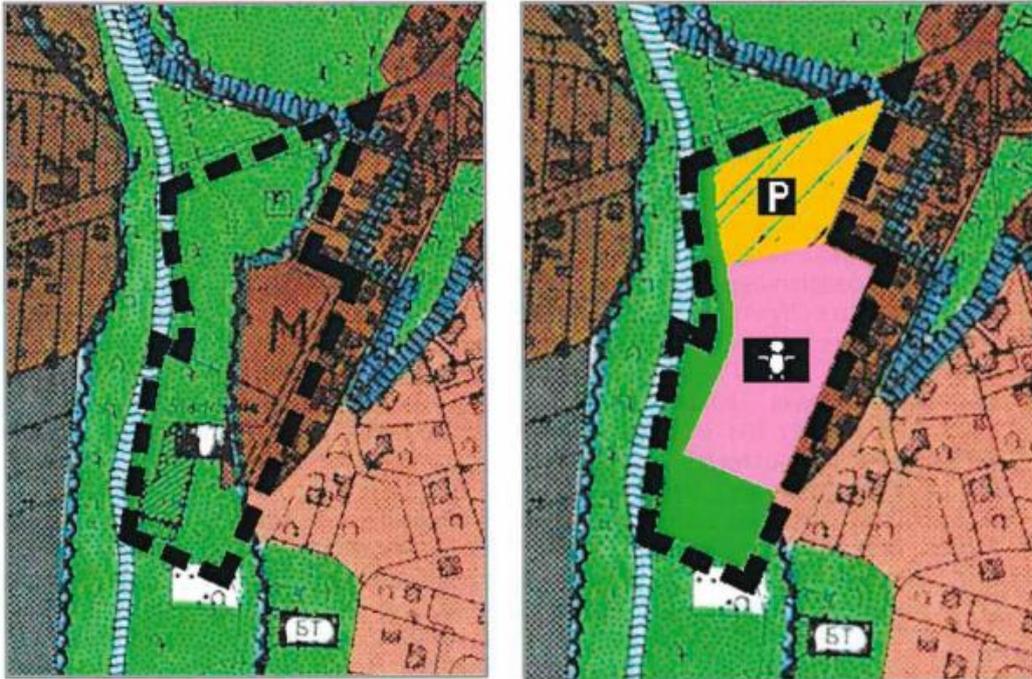


Abb.: Gegenüberstellung der aktuell wirksamen (links) und der berichtigten Fassung (rechts)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Vienenburg stellt für den Geltungsbereich eine gemischte Baufläche im östlichen Teil sowie eine öffentliche Grünfläche im westlichen Teil vor. Ferner sieht der FNP Parkplätze im nördlichen Teil vor.

Vor diesem Hintergrund wird der FNP im Wege der Berichtigung angepasst. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan von den Darstellungen des FNP abweichen, wenn der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst wird. Hierbei darf die geordnete Städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt werden.

In seinem jetzigen Zustand stellt sich das Gelände als eine Fläche da, die vor allem von dem im Süden angrenzenden Naturraum sowie der sich im Osten der Fläche angrenzenden Bebauung geprägt ist. In diesem Fall führt die Berichtigung zur Umwandlung der im Vorangegangenen beschriebenen Fläche in eine Fläche für Gemeinbedarf.

Darstellungen des Flächennutzungsplans mit übergeordneter Funktion wie Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB werden nicht beeinträchtigt. Durch die Berichtigung des FNPs werden die Grundzüge der Flächennutzungsplanung nicht verändert. Nach der Berichtigung des FNPs wird die Fläche von einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kita in der Mitte des Geltungsbereiches sowie einer öffentlichen Grünfläche im Süden und einem Parkplatz im Norden des Geltungsbereiches eingenommen. Angesichts dessen ist die Berichtigung des FNPs mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes vereinbar.